

An die
Evangelisch-Koreanische Gemeinde in Wien
z.Hd. Hrn. Pastor Hwang Young CHANG
Schützengasse 13
1030 Wien

Wien, am 25. Mai 2023

Zahl: GD-IGD02-000404/2023

Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes anführen.

E-Mail: office.1030viennachurch@gmail.com



Evangelisch-Koreanische Gemeinde in Wien

Sehr geehrter Herr Pastor Chang,
Sehr geehrte Damen und Herren der Evangelisch-Koreanischen Gemeinde in Wien,

aufgrund einer Beschwerde von Mitgliedern der Evangelisch-Koreanischen Gemeinde in Wien (kurz: EKG) ist im Rahmen der bisherigen Untersuchungen (Aussprachen, schriftlichen Äußerungen etc.) hervorgekommen, dass die EKG derzeit über keine nach der österreichischen Rechtsordnung handlungsfähigen Organe (insbesondere gewählte Gemeindevertretung, gewähltes Presbyterium, gewählter Kurator oder gewählte Kuratorin) verfügt. In diesem Punkt liegt ein wesentlicher Verstoß gegen die zwischen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (kurz: EKÖ) und der Presbyterian Church of Korea (kurz: PCK) getroffene Vereinbarung, welche in Form eines Aktenvermerks vom 18. Oktober 1990 und eines Bestätigungsschreibens der PCK vom 19. März 1991 abgeschlossen wurde, vor, weil die EKG nach dieser Vereinbarung verpflichtet wäre, sowohl eine Gemeindevertretung als auch ein Presbyterium zu bilden, die analog der Bestimmungen betreffend eine österreichische, evangelische Gebietsgemeinde bestellt und gewählt werden.

Die EKG müsste daher als Körperschaft öffentlichen Rechts die in der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Kirchenverfassung, kurz: KV) für eine Gemeinde vorgesehenen Organe (Gemeindevertretung, Presbyterium) aufweisen, um handlungsfähig im Sinne der österreichischen Rechtsordnung zu sein. Die ausschließliche Bildung von Organisationseinheiten auf gemeindlicher Ebene im Sinne der Verfassung der PCK (z.B. Ältestenrat, Diakonenversammlung) führt bei der EKG nicht zu solchen, für die Gemeinde handlungsfähigen Organen im Sinne der österreichischen Rechtsordnung. Es muss daher von den zuständigen Gremien der österreichischen Kirche ernstlich überlegt werden, ob unter den gegebenen Umständen die seinerzeitige Vereinbarung fortgesetzt und die erfolgte Anerkennung der Evangelisch-Koreanischen Gemeinde in Wien als Personalgemeinde der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich weiter aufrechterhalten werden kann.

Eine vorübergehende Lösung dieses Problems (das wäre die Herstellung der Handlungsfähigkeit der EKG) könnte nur durch Bildung eines Verwaltungsausschusses unter Anwendung des Art. 40 Abs. 4 KV erreicht werden. Diese Bestimmung findet nach der KV dann Anwendung, wenn Vertretungskörper (z.B. die Gemeindevertretung oder das Presbyterium) beschlussunfähig sind, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn keine entsprechend gewählten Organe existieren. Die Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums würden bei Bildung eines Verwaltungsausschusses vorübergehend auf diesen übergehen (vgl. Art. 40 Abs. 2 KV). Sofern die zuständigen Gremien der österreichischen Kirche die Bildung eines Verwaltungsausschusses als notwendig erachten, wäre der Superintendentialausschuss in Wien beauftragt, einen solchen zu bestellen. Eine

Person des Superintendentialausschusses leitet diesen als Vorsitzende/r und weitere Mitglieder Ihrer Gemeinde würden dazu einberufen werden.

Aufgrund des Bescheides vom 8. Jänner 1992, mit dem der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. die EKG als Personalgemeinde errichtet und anerkannt hat, gilt für die EKG sowie für die aus Korea stammenden oder koreanisch-sprachigen Gemeindemitglieder die gesamte kirchliche Rechtsordnung einschließlich der Kirchenbeitragsordnung.

Für die von maßgeblichen Personen der EKG in Aussicht genommene Wahl einer Gemeindevertretung (und später auch eines Presbyteriums) ist zu bedenken, dass für die Wählbarkeit u.a. Voraussetzung ist, dass die rechtskräftig vorgeschriebenen Kirchenbeiträge für die der Wahl vorausgehenden Kalenderjahre gezahlt wurden (vgl. §10 Abs. 1 Z 3 der Wahlordnung der EKÖ). Nach den bisherigen Besprechungsergebnissen hat zwar die EKG für ihren eigenen Bereich ähnliche Beiträge von ihren Mitgliedern eingehoben, eine Vorschreibung und Einhebung eines Kirchenbeitrags nach den Vorschriften der EKÖ ist jedoch von den meisten Mitgliedern der EKG nicht erfolgt. Es stellt sich daher unter diesen Umständen die Frage, ob überhaupt eine gültige Wahl einer Gemeindevertretung für die EKG durchgeführt werden kann, zumal es an wählbaren Personen mangels Erfüllung der Voraussetzungen der Wahlordnung fehlen dürfte. Angemerkt wird ferner, dass nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen der EKÖ, die für Wahlen gelten, keine Höchstgrenze bezüglich des Alters von zu wählenden Personen (z.B. bei Erreichung des 70. Lebensjahres) existiert. Auch die im Jänner dieses Jahres von der EKG in Geltung gesetzte „Gemeindeordnung“, die u.a. eine solche Altersbegrenzung enthält, entspricht nicht den kirchenrechtlichen Vorschriften der EKÖ. Nach Art. 25 KV ist eine solche Gemeindeordnung nämlich anher vorzulegen und vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu genehmigen. Die Gemeindeordnung muss dabei die Grundsätze der Kirchenverfassung und deren bestimmenden Elemente übernehmen. Eine Genehmigung für die „Gemeindeordnung“ vom Jänner dieses Jahres liegt nicht vor und könnte auch mangels Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen nicht erteilt werden.

Weiters musste festgestellt werden, dass die EKG seit einem längeren Zeitraum die erforderlichen Meldungen für die Matriken betreffend die Mitglieder der EKG nicht vorgenommen hat. Eine diesbezügliche Verpflichtung der EKG wurde sowohl in der vorgenannten Vereinbarung zwischen der EKÖ und der PCK (siehe Aktenvermerk vom 18. Oktober 1990) als auch im Anerkennungsbescheid vom 08. Jänner 1992 festgehalten. Damit fehlt es aber unter anderem an einer wesentlichen Basis für die Erstellung eines Verzeichnisses der wahlberechtigten Personen der EKG (z.B. für eine Gemeindevertretungswahl). Auch dieses Faktum lässt erhebliche Zweifel an der Durchführbarkeit von Wahlen in der EKG aufkommen.

Eine weitere wesentliche Abweichung von der vorgenannten Vereinbarung zwischen der EKÖ und der PCK betrifft die Besoldung des derzeitigen Pastors der EKG. In der Vereinbarung zwischen der EKÖ und der PCK (siehe Aktenvermerk vom 18. Oktober 1990) wurde festgehalten, dass der jeweilige Seelsorger (Pfarrer) der EKG von der „Presbyterianischen Kirche in Südkorea“ gestellt bzw. entsandt wird, dieser von seiner Heimatkirche (gemeint: von der PCK) besoldet und unter der Voraussetzung der Ordination in seiner Heimatkirche einem evangelischen, österreichischen Pfarrer gleichgestellt wird. Diese Vereinbarung hält an anderer Stelle ausdrücklich fest, dass zwischen der EKÖ und dem betreffenden Pfarrer kein Dienstverhältnis im Sinn angestelltenrechtlicher Vorschriften entsteht, sondern dieser Pfarrer außerhalb eines österreichischen, kirchlichen Dienstverhältnisses bleibt.

Aktuelle Praxis war bis zur Pensionierung des Pfarrers nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften (ab 01. September 2021), dass dieser von der EKG direkt besoldet wurde und es nach der Pensionierung einen finanziellen Ausgleich zwischen dem seinerzeitigen Aktivgehalt und dem (niedrigeren) Pensionsbezug geben soll, der von der EKG geleistet wird. Ferner wurden nach bisherigen Ermittlungsstand Leistungen

aus einer Lebensversicherung dem Pfarrer anstelle einer Abfertigung überlassen bzw. soll er noch weitere Leistungen aus diesem Titel aus einer weiteren Lebensversicherung erhalten. Damit zusammenhängende Fragen der Besteuerung bzw. der sozialversicherungsrechtlichen Abgaben wären von der EKG dringend zu klären, wozu jedoch ein handlungsfähiges Organ benötigt wird. Durch die von der EKG gewählte Vorgangsweise, die nicht der oben erwähnten Vereinbarung aus dem Jahr 1990/91 entspricht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch die EKÖ von den Behörden in Pflicht genommen wird, weshalb die EKÖ von der EKG und auch von der PCK erwartet, dass sie in diesem Zusammenhang zur Gänze schadlos gehalten wird.

Um allfällige weitere finanzielle Überraschungen zu vermeiden, sieht es die EKÖ als unerlässlich an, dass eine Prüfung der Finanzgebarung der EKG auf deren Kosten durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird.

Aufgrund der bisherigen Beobachtungen und Aussprachen ist die aktuelle geistliche Situation in der EKG als besorgniserregend zu beurteilen, zumal insbesondere die bestehende Konfliktsituation zwischen ehemaligen Funktionsträgern der EKG, die wegen Erreichung des 70. Lebensjahres aus ihren Funktionen ausscheiden mussten, und Mitgliedern, die dem Pastor sehr verbunden sind, bislang keiner tragfähigen Lösung zugeführt werden konnte. Auch Konflikte, die insbesondere im Zusammenhang mit der Dienstwohnung des Pastors seit dem Jahre 2015 bestehen, wurden nicht restlos aufgearbeitet und wirken in den aktuell aufgebrochenen Konflikt hinein. Aus theologischer Sicht misst sich eine christliche Gemeinschaft daran, dass sie lernt, aufeinander zuzugehen und nicht einander auszuschließen, dass sie sehr wohl Kritik und Widerspruch zulässt und nicht im Keim erstickt, und dass sie Konflikte aushält und nicht mit Macht und Exklusion reagiert. Nach den bisherigen Ermittlungen wurden die aktuellen Konflikte bislang nicht ausreichend seelsorgerlich begleitet und wurde eine Bereinigung der Situation in der Gemeinde nicht im Sinne der vorstehenden Grundsätze herbeigeführt.

Es wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgenannten Punkt binnen 4 Wochen zu äußern. Die weitere Vorgangsweise der EKÖ wird in weiterer Folge in den dafür zuständigen Gremien beraten und entschieden werden.

Hochachtungsvoll



Dr. Dieter Beck
Oberkirchenrat